

REISEBEGINGUNGEN FÜR REISEVERTRÄGE
FÜR REISEN, LEHRGÄNGE, CAMPS, FREIZEITEN
MIT SRS e.V.

Lieber Gast,

die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Pauschalangebote (Gesamtheit von Reiseleistungen gemäß § 651 a Abs. 1 BGB). Sie werden, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen – nachfolgend „Gast“ genannt – und uns als Reiseveranstalter – nachfolgend „SRS“ genannt – im Buchungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 651 a - m BGB) zustande kommenden Reisevertrages. Bitte lesen Sie diese Bestimmungen daher sorgfältig durch.

1. Vertragsschluss

- 1.1 Durch die Unterstützung ehrenamtlicher Mitarbeiter kann ein umfangreiches Angebot zur Verfügung gestellt werden. Diese Mitarbeiter kommen aus verschiedenen Berufen und stellen ihren Urlaub, Kraft und Zeit zur Verfügung, um den jeweiligen Lehrgang, die Freizeit oder das Camp für den Gast optimal zu gestalten. Der Gast erklärt sich damit einverstanden an einer christlichen Gemeinschaft teilzunehmen. Doppelzimmer an unverheiratete Paare werden nicht vergeben.
- 1.2 Der Gast hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für die eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- 1.3 Mit der Buchung, die schriftlich, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Gast SRS den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung verbindlich an. Bei elektronischen Buchungen bestätigt SRS den Eingang der Buchung unverzüglich ebenfalls auf elektronischem Weg. Der Vertrag kommt mit der Annahmeerklärung durch SRS zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird SRS dem Gast die Buchungsbestätigung übermitteln.
- 1.4 Der die Buchung vornehmende Gast haftet für alle Verpflichtungen von mit angemeldeten Gästen aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.
- 1.5 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von SRS vor, an das SRS für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Gast dieses geänderte Angebot innerhalb der Frist annimmt.

2. Bezahlung, Sicherungsschein

- 2.1 Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB gefordert oder angenommen werden.
- 2.2 Ein Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB ist, abweichend von Ziffer 2.1., nicht auszuhändigen, wenn
 - a) die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 75,- nicht übersteigt,
 - b) die Reiseleistungen keine Beförderung von und zum Reiseort beinhalten und nach den mit dem Gast getroffenen Zahlungsvereinbarungen der gesamte Reisepreis erst mit Reiseende zahlungsfällig wird.
- 2.3 Mit Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung von SRS) ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Die Höhe dieser Anzahlung ist in der Buchungsbestätigung aufgeführt.
- 2.4 Die Restzahlung ist 14 Tage vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird und nicht mehr aus den in Ziffer 7.2 genannten Gründen abgesagt werden kann.
- 2.5 Soweit Vorauszahlungen vor Reisebeginn vereinbart sind, der Sicherungsschein übergeben ist und SRS zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen. Das Recht des Gastes zur Zurückbehaltung einer strittigen, von der Tourismusstelle nach Vertragsschluss geforderten Preiserhöhung, bleibt hiervon unberührt.

3. Leistungen

- 3.1 Die Leistungsverpflichtung von SRS ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung sowie der darin in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung im Prospekt / dem Angebot von SRS und aus mit dem Gast schriftlich oder mündlich rechtsverbindlich getroffenen Vereinbarungen.
- 3.2 Leistungsträger (Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe, Sportanbieter, Skiliftbetreiber, Beförderungsunternehmen für Schiff, Bus und Fahrbetriebe) sind von SRS nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung von SRS, deren Angebot oder Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.
- 3.3 Orts-, Hotel- oder Hausprospekte, die nicht von SRS herausgegeben werden, sind für diese unverbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Gegenstand der vertraglichen Leistungen von SRS gemacht wurden.
- 3.4 Eine Unfall- oder Haftpflichtversicherung ist nicht im Gesamtpreis enthalten. SRS Mitglieder sind durch ihre Mitgliedschaft automatisch unfall- und subsidiär haftpflichtversichert.

4. Leistungs- und Preisänderungen

- 4.1 Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von SRS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. SRS ist verpflichtet, den Gast über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird SRS dem Gast eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Rücktritt durch den Gast, Umbuchung

- 5.1 Der Gast kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei SRS. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.
- 5.2 Tritt der Gast vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann SRS Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.
- 5.3 SRS kann seinen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren.

Eigenanreise

| | |
|--------------------------------------|-----|
| bis 30 Tage vor Reiseantritt | 10% |
| vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt | 30% |
| vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt | 60% |
| ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen | 90% |

Bei Flugreisen

| | |
|--------------------------------------|-----|
| bis 90 Tage vor Reiseantritt | 10% |
| vom 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt | 30% |
| vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt | 50% |
| vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt | 70% |
| ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen | 90% |

- 5.4 Dem Gast bleibt es vorbehalten, SRS nachzuweisen, dass SRS keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Gast zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

- 5.5 An Stelle einer pauschalen Entschädigung nach der vorstehenden Regelung kann SRS seine konkret entstandenen Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Schaden geltend machen. Diese können auch höher sein als nach den vorstehenden Pauschalen. SRS ist in diesem Fall verpflichtet, dem Gast seine Aufwendungen im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.
- 5.6 Durch die vorstehenden Regelungen bleibt das Recht des Gastes unberührt, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651b BGB) einen Ersatzteilnehmer zu stellen.
- 5.7 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Auslandskrankenversicherung bei Reisen ins Ausland wird dringend empfohlen. Beides ist nicht Bestandteil des zwischen SRS und dem Gast geschlossenen Reisevertrages.
6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen
- 6.1 Nimmt der Gast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich SRS bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.
7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter
- 7.1 SRS kann nach Antritt der Reise den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Gast die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch SRS oder ihrer Beauftragten nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt SRS, so behält SRS den Anspruch auf den Reisepreis; SRS muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
- 7.2 SRS kann bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:
- a) Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung zu verweisen.
- b) SRS ist verpflichtet, dem Gast gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- c) Ein Rücktritt von SRS später als 15 Tage vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
- d) Bei einem Rücktritt durch den Reiseveranstalter erhält der Gast seine dafür geleisteten Zahlungen in voller Höhe zurück.
8. Beschränkung der Haftung durch SRS
- Die vertragliche Haftung von SRS für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
- a) soweit ein Schaden des Gastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit SRS für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
9. Gewährleistung, Kündigung durch den Reisenden, Anzeigepflicht
- 9.1 Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. SRS kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. SRS kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass SRS eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

- 9.2 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Gast eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.
- 9.3 Der Gast ist verpflichtet seine Beanstandung unverzüglich SRS oder der dem Gast hierfür benannten Stelle anzuzeigen. Unterlässt es der Gast schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.
- 9.4 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet SRS innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Gast im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung. Dasselbe gilt, wenn dem Gast die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, von SRS erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von SRS verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Gastes gerechtfertigt wird. Der Gast schuldet SRS den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.
- 9.5 Der Gast kann, unbeschadet der Minderung oder der Kündigung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen; es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den SRS nicht zu vertreten hat.

10. Datenschutz und Bildmaterial

- 10.1 Personenbezogene Daten, die der Gast an SRS übermittelt, werden erhoben, gespeichert, verarbeitet. Sie werden nur an Leistungsträger von SRS übermittelt, soweit dies zum Zweck der Begründung, Durchführung oder Rückabwicklung des Reisevertrages erforderlich ist. Dabei werden die deutschen datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet.
- 10.2 SRS garantiert die Nutzung dieser Daten nur für SRS eigene Zwecke, wie z.B. Listen für die Teilnehmer (inkl. E-Mail-Adressen), dem Versand des aktuellen Nachrichtenmagazins oder anderer Angebote.
- 10.3 Der Gast hat jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten.
- 10.4 Alle Bild- und Tonträger, die bei der Reise im Zusammenhang mit dem Organisator erstellt werden, können vom Organisator zu Veröffentlichungszwecken, PR-Maßnahmen oder im Rahmen der Reise ohne vorherige Absprache genutzt werden. Der Gast erklärt sich mit der Anmeldung bereit, dass Fotos, auf denen er oder sein Kind abgebildet ist, in gedruckter und/oder elektronische Form für SRS eingesetzt werden können.

11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- 11.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Gast innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber SRS geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- 11.2 Ansprüche des Gastes nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung SRS oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SRS beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch SRS oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SRS beruhen.
- 11.3 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.
- 11.4 Die Verjährung nach Ziffer 11.2 und 11.3 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

11.5 Schweben zwischen dem Gast und SRS Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Gast oder SRS die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen SRS und Gästen, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

12.2 Der Gast kann SRS nur an deren Sitz verklagen.

12.3 Für Klagen von SRS gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von SRS maßgebend.

12.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit sich aus internationalen Abkommen oder aus Bestimmungen der Europäischen Union, die auf den Reisevertrag anzuwenden sind, zu Gunsten des Gastes als Verbraucher etwas anderes ergibt.

Reiseveranstalter ist:

SRS e.V.

Eingetragen: Amtsgericht Montabaur VR 10926, USt.-IDNr. DE: 148 004 112

Geschäftsführender Vorstand: Hans-Günter Schmidts, Frank Schellenberger

Im Sportzentrum 2
57610 Altenkirchen
Deutschland

Fon 02681 941-157
Fax 02681 941-151
E-Mail info@sronline.de
Web www.sronline.de

Altenkirchen, September 2017